

Zweckvereinbarung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Greußen und der Stadt Greußen zur Übertragung der Aufgaben und Befugnisse der Pass-, Personalausweis- und Meldebehörde; Bekanntmachung der Zweckvereinbarung und ihrer Genehmigung

Das Landratsamt Kyffhäuserkreis hat die nachstehend abgedruckte Zweckvereinbarung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Greußen und der Stadt Greußen zur Übertragung der Aufgaben und Befugnisse der Pass-, Personalausweis- und Meldebehörde mit Bescheid vom 10.09.2021 gemäß § 11 Abs. 2 i.V.m. § 46 Abs. 1 Nr. 3 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit genehmigt.

Diese genehmigte Zweckvereinbarung wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

Sondershausen, den 06.10.2021

Landratsamt Kyffhäuserkreis
Die Landrätin

gez. Hochwind-Schneider

Siegel

Zwischen

**der Verwaltungsgemeinschaft „Greußen“
vertr. d.d. Gemeinschaftsvorsitzende, Frau Veit**

(im Folgenden „Verwaltungsgemeinschaft“ genannt)

und

**der Landgemeinde Stadt Greußen
vertr. d.d. Beauftragten, Herrn Hartnauer**

(im Folgenden „Beteiligte“ genannt)

wird

im Vollzug der §§ 7 ff. des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. 2001, S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201) i.V.m. § 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 03. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Artikel 82 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), § 1 des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes (ThürAGBMG) vom 23. September 2015 (GVBl. 2015, S. 131), § 19 Paßgesetz (PaßG) vom 19. April 1986 (BGBl. I S. 537), zuletzt geändert durch Artikel 78 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) i.V.m. § 9 Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Thüringer Innenministeriums vom 15. April 2008 (GVBl. 2008 S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. August 2018 (GVBl. S. 376); des § 8 Personalausweisgesetz (PAuswG) vom 18. Juni 2009 (BGBl. I, S. 1346), zuletzt geändert durch Artikel 80 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), § 1

Thüringer Gesetz zur Ausführung des Paßgesetzes und des Personalausweisgesetzes (ThürAGPaßPAuswG) vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 297)

folgende

**ZWECKVEREINBARUNG
ZUR ÜBERTRAGUNG DER AUFGABEN UND BEFUGNISSE
DER
PASS-, PERSONAL AUSWEIS- UND MELDEBEHÖRDE**

getroffen:

§ 1

Aufgaben und Befugnisse

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft überträgt der Beteiligten die ihr aufgrund von § 1 des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes (ThürAGBMG) vom 23. September 2015 (GVBl. 2015, S. 131), des § 1 Thüringer Gesetz zur Ausführung des Paßgesetzes und des Personalausweisgesetzes (ThürAGPaßPAuswG) vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 297) und des § 19 Paßgesetz (PaßG) vom 19. April 1986 (BGBl. I S. 537) in der jeweils geltenden Fassung obliegenden Aufgaben und zeitgleich alle damit verbundenen notwendigen Befugnisse im Bereich des Pass-, Ausweis- und Meldewesens.
- (2) Die Beteiligte verpflichtet sich, die der Verwaltungsgemeinschaft obliegenden Aufgaben und Befugnisse durch ihre Meldebehörde zu erfüllen.
- (3) Die Aufgaben und Befugnisse werden durch die Beteiligte mit Wirksamkeit dieser Zweckvereinbarung ab dem 01.01.2021 wahrgenommen.

§ 2

Kostenregelung

- (1) Die Beteiligte und die Verwaltungsgemeinschaft haben gemeinsam die Kosten der Meldebehörde zu tragen.
- (2) Die Kostentragung erfolgt im Verhältnis der Einwohnerzahlen der Beteiligten und der der Verwaltungsgemeinschaft. Es gilt die vom Statistischen Landesamt veröffentlichte Einwohnerzahl zum 31.12. des vorhergehenden Kalenderjahres.
- (3) Die Beteiligte weist die für die Meldebehörde entstehenden Einnahmen und Ausgaben nach. Die Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben bildet die Grundlage der gemeinsamen Kostentragung. Eventuelle sachgebietsfremde Tätigkeiten des EWM-Personals in Personalunion, welche ausschließlich die Landgemeinde betreffen, sind bei den anteiligen Personalkosten nachvollziehbar in Abzug zu bringen. Da alle nach Wirksamkeit dieser Zweckvereinbarung angeschafften Ausrüstungen und Ausstattungen

im Falle einer Kündigung im Eigentum der Beteiligten verbleiben sind entsprechende Ausgaben kein Bestandteil der gemeinsamen Kostenrechnung.

- (4) Für die Erfüllung der Aufgaben der Meldebehörde sind vierteljährliche Abschläge von der Verwaltungsgemeinschaft an die Beteiligte zu leisten. Grundlage für die Abschläge sind die im Haushaltsplan der Beteiligten geplanten Differenzkosten gemäß Abs. 3.
- (5) Die Höhe der tatsächlichen Kosten wird jährlich bis zum 31.03. des Folgejahres von der Beteiligten gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft nachgewiesen. Zuviel bezahlte Abschläge werden der Verwaltungsgemeinschaft von der Beteiligten erstattet. Ist das Defizit höher als die vereinbarten Abschläge, wird dies der Verwaltungsgemeinschaft von der Beteiligten in Rechnung gestellt. Die Kostenerstattung der Verwaltungsgemeinschaft bzw. die Erstattung der überzahlten Abschläge durch die Beteiligte ist spätestens einen Monat nach Rechnungslegung fällig. Für fällige, nicht rechtzeitig entrichtete Kostenerstattungen kann die Beteiligte Verzugszinsen in Höhe von jährlich 6 Prozentpunkten über dem gültigen Basiszinssatz nach § 247 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) fordern.
- (6) Die Verwaltungsgemeinschaft übergibt der Beteiligten mit Wirkung vom 01.01.2021 die komplette technische Ausrüstung des Einwohnermeldeamtes kostenneutral. Die Beteiligte tritt darüber hinaus in, für die Aufgabenwahrnehmung notwendige, bestehende Verträge (z.B. Lizenzen) ein.

§ 3

Geltungsdauer, Vertragsanpassung und -kündigung

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Änderungen und Zusätze zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (3) Die Kündigung dieser Zweckvereinbarung kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres erfolgen (ordentliche Kündigung). Daneben kann die Zweckvereinbarung aus wichtigem Grund gekündigt werden (außerordentliche Kündigung). Als wichtiger Grund gilt insbesondere eine Änderung der kommunalen Gebietszugehörigkeit einer an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Gemeinde / Stadt.

§ 4

Schlussbestimmungen

- (1) Sollte in dieser Zweckvereinbarung ein regelungsbedürftiger Punkt versehentlich nicht geregelt worden sein, so verpflichten sich die Beteiligten, die so entstandene Regelungslücke im Sinne dieser Zweckvereinbarung durch eine rechtmäßige Bestimmung zu schließen.

- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit dieser Zweckvereinbarung nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen dem Zweck sowie dem Sinne dieser Vereinbarung entsprechend anzupassen.

§ 5

Wirksamwerden

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird rückwirkend zum 01.01.2021 wirksam. Die amtliche Bekanntmachung erfolgt nach den Vorschriften über die Bekanntmachung von Satzungen der des Kyffhäuserkreis als Aufsichtsbehörde (§ 12 Abs. 1 Satz 2 ThürKGG) in der Tageszeitung "Thüringer Allgemeine" Die Vertragspartner weisen in ihrem Amtsblatt auf die amtliche Bekanntmachung hin.

Greußen, den 26.03.2021

Für die Verwaltungsgemeinschaft
Greußen

gez. Veit
Gemeinschaftsvorsitzende

(Siegelabdruck)

Für die Landgemeinde
Stadt Greußen

gez. Hartnauer
Beauftragter

(Siegelabdruck)